

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Kennzeichnung des Produkts

Produktform : Gemisch
Produktbezeichnung : Schweißkontrolle
Produktcode : 1190-01

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/Gemischs : Kontrollmaterial in Laborqualität. Nur für den professionellen Gebrauch.

1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen

Quantimetrix Corp.
2005 Manhattan Beach Blvd.
Redondo Beach, CA 90278 USA
+1 310 536 0006
www.quantimetrix.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +1 310 536 0006

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sensibilisierung der Haut 1 H317

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenklassen und H-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrstoffsymbole (CLP) :



Signalwort (CLP) : Warnung
Gefahrenhinweise (CLP) : H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Sicherheitshinweise (CLP) : P261 – Einatmen von Dämpfen, Nebel und Aerosol vermeiden.
P272 – Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
P280 – Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz tragen.
P302+P352 – BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P321 – Gezielte Behandlung (siehe Abschnitt 4 auf diesem SDB).
P333+P313 – Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 – Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P501 – Inhalt/Behälter entsprechend örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Richtlinien der Entsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die für die Einstufung nicht berücksichtigt wurden : Exposition kann bestehende Augen-, Haut- oder Atemwegserkrankungen verschlimmern.

Schweißkontrolle

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht zutreffend

3.2. Gemisch

Name	Kennzeichnung des Produkts	%	Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Natriumchlorid	(CAS-Nr.) 7647-14-5 (EG-Nr.) 231-598-3	0,35	Nicht eingestuft
Kaliumchlorid	(CAS-Nr.) 7447-40-7 (EG-Nr.) 231-211-8	0,145	Nicht eingestuft
Harnstoff	(CAS-Nr.) 57-13-6 (EG-Nr.) 200-315-5	0,032	Nicht eingestuft
5-Chlor-2-Methyl-3(2H)-Isothiazolon, Gemisch mit 2-Methyl-3(2H)-Isothiazolon	(CAS-Nr.) 55965-84-9 (EG-Index-Nr.) 613-167-00-5	0,003	Akute Tox. 3 (oral), H301 Akute Tox. 3 (dermal), H311 Akute Tox. 3 (Einatmen: Staub, Nebel), H331 Hautverätzung 1B, H314 Sensibilisierung der Haut 1, H317 Akut gewässergefährdend 1, H400 Chronisch gewässergefährdend 1, H410

Spezifische Konzentrationsgrenzen:

Name	Kennzeichnung des Produkts	Spezifische Konzentrationsgrenzen
5-Chlor-2-Methyl-3(2H)-Isothiazolon, Gemisch mit 2-Methyl-3(2H)-Isothiazolon	(CAS-Nr.) 55965-84-9 (EG-Index-Nr.) 613-167-00-5	(C >= 0,0015) Sensibilisierung der Haut 1, H317 (0,06 <= C < 0,6) Hautreizung 2, H315 (0,06 <= C < 0,6) Augenreizung 2, H319 (C >= 0,6) Hautverätzung 1B, H314

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen – allgemein : Einer bewusstlosen Person nie etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Kennzeichnungsetikett vorzeigen).
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei Auftreten von Symptomen: ins Freie gehen und verdächtigen Bereich lüften. Bei anhaltender Atemnot ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit der Haut : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Spülen Sie den betroffenen Bereich mindestens 15 Minuten lang mit Wasser ab. Wenn sich Reizungen entwickeln oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit den Augen : Mindestens 15 Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Verletzungen : Hautsensibilisierung.
- Symptome/Verletzungen nach Einatmen : Anhaltende Exposition kann Reizung verursachen.
- Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit der Haut : Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.
- Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit den Augen : Kann leichte Reizung der Augen verursachen.
- Symptome/Verletzungen nach Verschlucken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- Chronische Symptome : Unter normalen Gebrauchsbedingungen nicht zu erwarten.

Schweißkontrolle

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Exposition oder falls beunruhigt: ärztlichen Rat einholen und ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Sprühwasser, Trockenchemikalien, Schaum, Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Starker Wasserstrahl kann zur Ausbreitung des Feuers führen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Gilt nicht als entflammbar, kann jedoch bei hohen Temperaturen brennen.
Explosionsgefahr : Produkt ist nicht explosiv.
Reaktivität : Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall : Vorsicht bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden.
Brandbekämpfungsanweisungen : Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung ausgesetzter Behälter verwenden.
Schutz bei der Brandbekämpfung : Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Einatmen (von Nebel, Dämpfen, Aerosol) vermeiden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

6.1.1. Für Personal, das nicht für Notfälle geschult ist

Schutzausrüstung : Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.
Notfallmaßnahmen : Nicht benötigtes Personal evakuieren.

6.1.2. Für Notfall-Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.
Notfallmaßnahmen : Bereich lüften. Von einem Ersthelfer wird erwartet, dass er nach Eintreffen am Schauplatz das Vorhandensein gefährlicher Güter erkennt, sich selbst und andere schützt, das Gelände sichert und Hilfe von qualifiziertem Personal anfordert, sobald die Umstände dies erlauben.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Kanalisation oder in die öffentliche Wasserversorgung gelangen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Eindämmung : Ausgetretene Flüssigkeiten mit Auffangwannen oder Absorptionsmitteln eindämmen, um eine Ausbreitung und ein Eindringen in die Kanalisation und Fließgewässer zu verhindern.
Verfahren zur Reinigung : Verschüttungen umgehend bereinigen und Abfall sicher entsorgen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter abzufüllen. Nach einer Freisetzung die zuständigen Behörden verständigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur Begrenzung und Überwachung der Exposition sowie zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 zu Hinweisen zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Waschen Sie vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie bei Verlassen des Arbeitsplatzes Ihre Hände und andere exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife. Längeren Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dämpfen, Nebel, Aerosol vermeiden.
Hygienemaßnahmen : Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Geltende Vorschriften einhalten.
Lagerungsbedingungen : Nicht in Gebrauch befindliche Behälter verschlossen aufbewahren. An einem kühlen, trockenen Ort lagern. Vor direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien geschützt lagern.
Zu meidende Stoffe : Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

Schweißkontrolle

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Kontrollmaterial in Laborqualität. Nur für den professionellen Gebrauch.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

5-Chlor-2-Methyl-3(2H)-Isothiazolon, Gemisch mit 2-Methyl-3(2H)-Isothiazolon (55965-84-9)		
Österreich	MAK (mg/m ³)	0,05 mg/m ³
Österreich	OEL Stoffgruppe (AT)	Gefahr vor Hautpenetration, Hautsensibilisator
Natriumchlorid (7647-14-5)		
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Litauen	IPRV (mg/m ³)	5 mg/m ³
Kaliumchlorid (7447-40-7)		
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Litauen	IPRV (mg/m ³)	5 mg/m ³
Harnstoff (57-13-6)		
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³
Litauen	IPRV (mg/m ³)	10 mg/m ³
Norwegen	Grænseverdier (AN) (mg/m ³)	30 µg Hg/g Kreatinin (biologischer Grenzwert)
Norwegen	Grænseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	30 µg Hg/g Kreatinin (biologischer Grenzwert)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Schutzmaßnahmen : Augenwaschbrunnen und Sicherheitsduschen für Notfälle müssen sich in unmittelbarer Nähe potenzieller Expositionsbereiche befinden. Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden.

Persönliche Schutzausrüstung : Handschuhe. Schutzkleidung. Schutzbrille.



Materialien für Schutzkleidung : Chemikalienbeständige Materialien und Stoffe.

Handschutz : Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz : Chemikaliensichere Schutzbrille.

Haut- und Körperschutz : Geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz : Beim Überschreiten der Expositionsgrenzen oder beim Auftreten von Reizungen sollte ein zugelassener Atemschutz getragen werden. Bei unzureichender Belüftung, sauerstoffarmer Atmosphäre oder unbekanntem Belastungsgrenzen einen zugelassenen Atemschutz tragen.

Sonstige Angaben : Bei Gebrauch dieses Stoffs nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Klar, farblos
Geruch	: Geruchlos
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 6
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar

Schweißkontrolle

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: 1 (Wasser = 1)
Löslichkeit	: Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Viskosität	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.

10.2. Chemische Stabilität

Unter empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation erfolgt nicht.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direktes Sonnenlicht, extrem hohe oder niedrige Temperaturen und unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Gebrauchsbedingungen nicht zu erwarten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

5-Chlor-2-Methyl-3(2H)-Isothiazolon, Gemisch mit 2-Methyl-3(2H)-Isothiazolon (55965-84-9)

LD50 oral, Ratte	53 mg/kg
------------------	----------

ATE CLP (dermal)	300,00 mg/kg Körpergewicht
------------------	----------------------------

ATE CLP (Staub, Nebel)	0,50 mg/l/4 Std.
------------------------	------------------

Natriumchlorid (7647-14-5)

LD50 oral, Ratte	3 g/kg
------------------	--------

LC50 Einatmen, Ratte (mg/l)	> 42 g/m ³ (Expositionsdauer: 1 Std.)
-----------------------------	--

Kaliumchlorid (7447-40-7)

LD50 oral, Ratte	2.600 mg/kg
------------------	-------------

Harnstoff (57-13-6)

LD50 oral, Ratte	8.471 mg/kg
------------------	-------------

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
pH-Wert: 6

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft
pH-Wert: 6

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.

Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) : Nicht eingestuft

Schweißkontrolle

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
Symptome/Verletzungen nach Einatmen	: Anhaltende Exposition kann Reizung verursachen.
Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit der Haut	: Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.
Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit den Augen	: Kann leichte Reizung der Augen verursachen.
Symptome/Verletzungen nach Verschlucken	: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Chronische Symptome	: Unter normalen Gebrauchsbedingungen nicht zu erwarten.
Mögliche gesundheitsschädigende Auswirkungen und Symptome	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie – Allgemein : Nicht eingestuft.

Natriumchlorid (7647-14-5)

LC50 Fisch 1	5.560 (5.560–6.080) mg/l (Expositionsdauer: 96 Std. – Spezies: Lepomis macrochirus [durchfließend])
EC50 Daphnia 1	1.000 mg/l (Expositionsdauer: 48 Std. – Spezies: Daphnia magna)
LC50 Fisch 2	12.946 mg/l (Expositionsdauer: 96 Std. – Spezies: Lepomis macrochirus [statisch])
EC50 Daphnia 2	340,7 (340,7–469,2) mg/l (Expositionsdauer: 48 Std. – Spezies: Daphnia magna [Statisch])

Kaliumchlorid (7447-40-7)

LC50 Fisch 1	1.060 mg/l (Expositionsdauer: 96 Std. – Spezies: Lepomis macrochirus [statisch])
EC50 Daphnia 1	825 mg/l (Expositionsdauer: 48 Std. – Spezies: Daphnia magna)
LC50 Fisch 2	750 (750–1.020) mg/l (Expositionsdauer: 96 Std. – Spezies: Pimephales promelas [statisch])
EC50 Daphnia 2	880 mg/l (Expositionsdauer: 24 Std. – Spezies: Daphnia magna)

Harnstoff (57-13-6)

LC50 Fisch 1	16.200 - 18.300 mg/l (Expositionsdauer: 96 Std. – Spezies: Poecilia reticulata)
EC50 Daphnia 1	3.910 mg/l (Expositionsdauer: 48 Std. – Spezies: Daphnia magna [Statisch])

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Schweißkontrolle

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht ermittelt.
-----------------------------	------------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Schweißkontrolle

Bioakkumulationspotenzial	Nicht ermittelt.
---------------------------	------------------

Natriumchlorid (7647-14-5)

BCF Fisch 1	(keine Bioakkumulation)
-------------	-------------------------

Harnstoff (57-13-6)

BCF Fisch 1	< 10
Log Pow	-1,59 (bei 25 °C)

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallentsorgungsempfehlungen : Entsorgung von Inhalt/Behälter entsprechend örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Richtlinien.

Schweißkontrolle

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Weitere Informationen : Behälter kann gefährlich bleiben, auch wenn er leer ist. Weiterhin alle Sicherheitshinweise beachten.

Ökologie – Abfallmaterialien : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Die hier angegebene(n) Versandbeschreibung(en) wurden gemäß bestimmter Annahmen zum Zeitpunkt der Verfassung des SDB vorbereitet und können von unterschiedlichen Faktoren abhängen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des SDB bekannt oder nicht bekannt gewesen sein können.

In Übereinstimmung mit ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Für Transport nicht reguliert				
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.3. Transportgefahrenklasse(n)				
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.5. Umweltgefahren				
Gefährlich für die Umwelt: Nein	Gefährlich für die Umwelt: Nein Meeresschadstoff: Nein	Gefährlich für die Umwelt: Nein	Gefährlich für die Umwelt: Nein	Gefährlich für die Umwelt: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Die folgenden Einschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen.	5-Chlor-2-Methyl-3(2H)-Isothiazolon, Gemisch mit 2-Methyl-3(2H)-Isothiazolon
---	--

Enthält keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Stoffe des REACH-Anhangs XIV

Natriumchlorid (7647-14-5)

Im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) aufgelistet

Kaliumchlorid (7447-40-7)

Im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) aufgelistet

Harnstoff (57-13-6)

Im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) aufgelistet

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datum der Herstellung oder der letzten : 15/05/2017

Überarbeitung

Schweißkontrolle

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

- Datenquellen : Die bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts erhaltenen und verwendeten Informationen und Daten können von Datenbank-Abonnements, offiziellen Websites von staatlichen Regulierungsbehörden, Produkt- oder Wirkstoffherstellern oder lieferantenspezifischen Informationen und/oder Quellen stammen, die stoffspezifische Daten und Klassifizierungen, gemäß GHS oder deren anschließenden Annahme von GHS, enthalten.
- Sonstige Angaben : Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Akute Tox. 3 (dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Akute Tox. 3 (Einatmen: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (Einatmen: Staub, Nebel) Kategorie 3
Akute Tox. 3 (oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Akut gewässergefährdend 1	Gewässergefährdend – akute Gefahr, Kategorie 1
Chronisch gewässergefährdend 1	Gewässergefährdend – chronische Gefahr, Kategorie 1
Augenreizung 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Hautverätzung 1B	Hautverätzung/-reizung, Kategorie 1B
Hautreizungen 2	Hautverätzung/-reizung, Kategorie 2
Sensibilisierung der Haut 1	Hautsensibilisierung, Kategorie 1
H301	Bei Verschlucken giftig
H311	Giftig bei Hautkontakt
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	Verursacht Hautreizungen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H331	Bei Einatmung toxisch
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Angabe der Änderungen Keine weiteren Angaben verfügbar

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH – American Conference of Governmental Industrial Hygienists (Amerikanische Konferenz der staatlichen Gesundheitsschutzexperten)
ADN – European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern)
ADR – European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ATE – Acute Toxicity Estimate (Schätzwert Akuter Toxizität)
BCF – Bioconcentration Factor (Biotkonzentrationsfaktor)
BEI – Biological Exposure Indices (BEI) (BAT – Biologische Arbeitsstoff-Toleranzwerte)
BOD – Biochemical Oxygen Demand (BSB – Biochemischer Sauerstoffbedarf)
CAS No. – Chemical Abstracts Service Number (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP – Classification, Labeling and Packaging Regulation (EC) No. 1272/2008 (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)
COD – Chemical Oxygen Demand (CSB – Chemischer Sauerstoffbedarf)
EC – European Community (Europäische Gemeinschaft)
EC50 – Median Effective Concentration (EC50 – mittlere wirksame Konzentration)
EEC – European Economic Community (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft)
EINECS – European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
EmS-No. (Fire) (EmS-Nr. (Brand)- IMDG Emergency Schedule Fire (Internationaler Code für Gefahrgüter auf See EmS Brand)
EmS-No. (Spillage) (EmS-Nr. (Verschütten) – IMDG Emergency Schedule Spillage (Internationaler Code für Gefahrgüter auf See EmS Verschütten)
EU – European Union (Europäische Union)
ERC50 – EC50 in Terms of Reduction Growth Rate (EC50 – mittlere

MARPOL – International Convention for the Prevention of Pollution (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)
NDS – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie
NDSch – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Chwilowe
NDSP – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Pulapowe
NOAEL – No-Observed Adverse Effect Level (Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden)
NOEC – No-Observed Effect Concentration (Höchste Dosis ohne schädliche Wirkung)
NRD – Nevirsytinas Ribinis Dydis
NTP – National Toxicology Program (Nationales Toxikologieprogramm, Amerika)
OEL – Occupational Exposure Limits (Arbeitsplatzgrenzwert)
PBT – Persistent, Bioaccumulative and Toxic (persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PEL – Permissible Exposure Limit (Zulässiger Expositionsgrenzwert)
pH – Potential Hydrogen (pH-Wert)
REACH – Registration, Evaluation, Authorisation, and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID – Regulations Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn)
SADT – Self Accelerating Decomposition Temperature (Kritische Selbsterwärmungstemperatur)
SDS – Safety Data Sheet (Sicherheitsdatenblatt)
STEL – Short Term Exposure Limit (Grenzwert für Kurzzeiteexposition)
TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TEL TRK – Technical Guidance Concentrations (Technische Richtkonzentrationen)
ThOD – Theoretical Oxygen Demand (ThSB – Theoretischer Sauerstoffbedarf)
TLM – Median Tolerance Limit (mittlere Toleranzgrenze)

Schweißkontrolle

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Hemmkonzentration der Wachstumsrate)	TLV – Threshold Limit Value (Arbeitsplatzgrenzwert)
GHS – Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals (Globales harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)	TPRD – Trumpalaikio Poveikio Ribinis Dydis
IARC – International Agency for Research on Cancer (Internationale Agentur für Krebsforschung)	TRGS 510 – Technische Regel für Gefahrstoffe 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
IATA – International Air Transport Association (Verband für den internationalen Lufttransport)	TRGS 552 – Technische Regeln für Gefahrstoffe – N-Nitrosamine
IBC Code – International Bulk Chemical Code (Internationaler Code für die Beförderung von Chemikalien als Massengut)	TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte
IMDG – International Maritime Dangerous Goods (Internationaler Code für Gefahrgüter auf See)	TRGS 903 – Technische Regel für Gefahrstoffe 903 – Biologische Grenzwerte
IPRV – Ilgalaikio Poveikio Ribinis Dydis	TSCA – Toxic Substances Control Act (Giftkontrollvorschriften, Amerika)
IOELV – Indicative Occupational Exposure Limit Value (AGW – Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	TWA – Time Weighted Average (Zeitbezogene Durchschnittskonzentration)
LC50 – Median Lethal Concentration (Lethale (Tödliche) Konzentration 50 %)	VOC – Volatile Organic Compounds (Flüchtige organische Kohlenwasserstoffe)
LD50 – Median Lethal Dose (Lethale (Tödliche) Dosis 50 %)	VLA-EC – Valor Límite Ambiental Exposición de Corta Duración
LOAEL – Lowest Observed Adverse Effect Level (Niedrigste Dosis mit beobachteter schädlicher Wirkung)	VLA-ED – Valor Límite Ambiental Exposición Diaria
LOEC – Lowest-Observed-Effect Concentration (niedrigste Konzentration mit beobachtetem Effekt)	VLE – Valeur Limite D'exposition
Log Koc – Soil Organic Carbon-water Partitioning Coefficient (Adsorptionskoeffizient Koc)	VME – Valeur Limite De Moyenne Exposition (Maximale Arbeitsplatzkonzentration)
Log Kow – Octanol/water Partition Coefficient (Verteilungskoeffizient für Octanol/Wasser)	vPvB – Very Persistent and Very Bioaccumulative (sehr peristent und sehr bioakkumulierbar)
Log Pow – Ratio of the equilibrium concentration (C) of a dissolved substance in a two-phase system consisting of two largely immiscible solvents, in this case octanol and water (Verteilungskoeffizient log pOW)	WEL – Workplace Exposure Limit (AGW – Arbeitsplatzgrenzwert)
MAK – Maximum Workplace Concentration/Maximum Permissible Concentration (Maximale Arbeitsplatzkonzentration/Maximale zulässige Konzentration)	WGK – Wassergefährdungsklasse
EU GHS SDB	

Diese Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen lediglich dazu dienen, das Produkt in Bezug auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaanforderungen zu charakterisieren. Sie können somit nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produkts ausgelegt werden.